

§ 82b.¹⁾ (1) Der Inhaber²⁾ einer genehmigten Betriebsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen,³⁾⁴⁾ ob sie dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften entspricht;⁵⁾⁶⁾ die Prüfung hat sich erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.⁷⁾ Sofern im Genehmigungsbescheid oder in den genannten sonstigen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sechs Jahre für die unter § 359b fallenden Anlagen und fünf Jahre für sonstige genehmigte Anlagen. (GRNov 1988, GRNov 1992, GRNov 1997, GewONov 2000)⁸⁻¹³⁾

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind vom Inhaber der Anlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992), staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch vom Betriebsanlageninhaber, sofern er geeignet und fachkundig ist, und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen¹⁴⁾ vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten. (GRNov 1988, GRNov 1992, GRNov 1997)¹⁵⁾

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat¹⁶⁾. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, vom Inhaber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren. (GRNov 1988)¹⁷⁾

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat der Inhaber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ab-

lichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde zu übermitteln. (GRNov 1988)¹⁷⁾

(5)¹⁸⁾¹⁹⁾ Der Inhaber einer Betriebsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er die Betriebsanlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 114 vom 24. 4. 2001, S. 1, oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Spezifikationen mit Anleitung zur Anwendung“ vom 1. Dezember 1996 (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,

2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und

3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerblichen Vorschriften geprüft wurde.

Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß. (GRNov 1997, GewONov 2000, 2. GewONov 2004)

1) Dass der Umweltschutz auch ein Anliegen der Betriebsanlageninhaber ist, soll durch die von diesen zu veranlassenden wiederkehrenden Prüfungen dokumentiert werden. (EBGRNov 1988)

Diese Prüfungen sollen auch der Entlastung der Behörden bei der Wahrnehmung der Überwachungspflichten gem § 338 Abs 1 dienen. (DFEGRNov 1988)

2) Zum Begriff des Inhabers s Anm 12 zu § 80 GewO 1994.

3) Durch die GRNov 1997 wurde § 82b GewO 1994 dahin ergänzt, das auch der *Betriebsanlageninhaber selbst* zur wiederkehrenden Prüfung berechtigt ist, wenn er die im Abs 2 angeführten Voraussetzungen erfüllt.

4) Für die Annahme, dass behördliche Überprüfungen gem § 338 oder § 82a Abs 6 durch Prüfungen in der Verantwortung des Anlageninhabers gem § 82b ersetzt werden, findet sich weder im Gesetz noch in den Gesetzesmaterialien zur GRNov 1988 ein Anhaltspunkt. Es werden daher *auch weiterhin amtswegige Überprüfungen auf Grund des § 338 oder des § 82a Abs 6 durchzuführen sein*, und

zwar unabhängig von den wiederkehrenden Prüfungen gem § 82 b. (GRT 1991 Pkt 41)

(Zu dem in Pkt 41 der GRT 1991 zit § 82 a Abs 6 ist festzuhalten, dass § 82 a GewO 1973 mit der GewONov 2000 zur Gänze aufgehoben wurde.)

5) Die in der Verantwortung des Anlageninhabers gelegene Prüfung gemäß § 82 b hat sich nicht nur darauf zu erstrecken, ob die Betriebsanlage dem **Genehmigungsbescheid** entspricht, sondern auch darauf, ob sie „den **sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften** entspricht“. Zu den für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften zählen die *Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994* und die *darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide*.

6) Im Hinblick auf den Grundsatz der Einheit der Betriebsanlage hat sich die Prüfung gem § 82 b ua darauf zu erstrecken, ob *alle Einrichtungen*, die sich als gewerbliche Betriebsanlage darstellen, *von dem die Anlage betreffenden Bescheid erfasst sind*. Ist dies nicht der Fall, so muss der *festgestellte Zustand*, der weder im Genehmigungsbescheid noch in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften seinen Niederschlag findet, in den gem § 82 b Abs 3 zu erstellenden *Prüfungsbescheinigungen festgehalten* werden. (GRT 1997 Pkt 28)

7) Im Interesse der Entlastung der Gewerbebehörden und der möglichst raschen einschlägigen Information für den Anlageninhaber hat sich die Prüfung gem § 82 b erforderlichenfalls auch darauf zu erstrecken, ob die Anlage gefahrgeneigt (§ 2 Z 1 der Störfallverordnung) ist. (DIEGRNov 1992)

Der mit der GRNov 1992 eingeführte Prüfungsauftrag, ob die Anlage gefahrgeneigt (§ 2 Z 1 der Störfallverordnung) ist, wurde durch die GewONov 2000 neu gefasst und durch den Prüfungsauftrag, ob die Betriebsanlage dem **Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt**, ersetzt.

Siehe auch die durch § 358 Abs 3 gegebene Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens, ob die Betriebsanlage dem Abschnitt 8a betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegt.

8) Die im Abs 1 angeführten Fristen gelten **subsidiär**, also nur, wenn im Genehmigungsbescheid oder in den sonst für die Anlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften keine anderen Fristen festgelegt sind. (DIEGRNov 1988)

9) Gem Abs 4 der Anlage 2 zur Kundmachung BGBl 194/1994 begannen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen für die jeweils erste dieser Prüfungen mit 1. 1. 1989. Für zu diesem Zeitpunkt noch nicht genehmigte Anlagen beginnt (begann) die Frist mit Eintritt der Rechtskraft der Anlageneignung (arg: „Der Inhaber ei-

ner genehmigten Betriebsanlage hat ...“). (GRT 1995 Pkt 34 und GRT 2001 Pkt 34).

10) Gegenstand der in der Verantwortung des Anlageninhabers gelegenen Prüfung gem § 82b ist das zum *Zeitpunkt der jeweiligen Prüfung aktuelle Erscheinungsbild der (gesamten) Betriebsanlage*. Die Prüfungsfrist immer ab Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, und zwar auch des jeweiligen Änderungs genehmigungsbescheides, zu berechnen, wäre mit dem auch im Hinblick auf den § 82b geltenden Grundsatz der Einheit einer gewerblichen Betriebsanlage nicht in Einklang zu bringen. (GRT 1997 Pkt 29)

11) Die *Kosten* für die wiederkehrenden Prüfungen nach § 82b GewO 1994 sind vom Inhaber der Betriebsanlage zu tragen.

12) Die *Nichteinhaltung* der den Betriebsanlageninhaber treffenden *Prüfpflicht nach Abs 1* ist nach § 368 GewO 1994 strafbar.

13) Weitere den Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage treffende *Prüfpflichten* können sich aus *anderen Verwaltungsvorschriften* ergeben (siehe zB § 10 Abs 2 LRG-K, §§ 15ff KesselG, §§ 12ff V über brennbare Flüssigkeiten, § 28 Flüssiggas-Tankstellen-V).

Prüfpflichten können dem Betriebsanlageninhaber aber auch im Einzelfall durch *bescheidmäßige Anordnungen* vorgeschrieben werden.

14) Mit diesem Vorschlag soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass (nicht nur bei § 359b-Anlagen) häufig Betriebsangehörige die besten Kenner der Anlage und daher auch die besten Anlagenprüfer sind, dies allerdings nur unter den Voraussetzungen des – wie vorgeschlagen erweiterten – § 82b Abs 2 letzter Satz. Diese Regelung würde sicherstellen, dass kein Engpass bei den Prüfern auftritt, und vermeiden, dass die Prüfkosten allzu hoch werden. (RVGRNov 1992)

15) Dem Inhaber einer gewerblichen Betriebsanlage steht es frei, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben den Prüfer auszuwählen.

Stellt die Gewerbebehörde anlässlich einer Nachprüfung oder der Vorlage einer Prüfbescheinigung fest, dass kein befugter Prüfer herangezogen wurde, so ist die Nichtbeachtung des Abs 2 nach § 368 GewO 1994 strafbar.

Eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die Behörde – unabhängig von allfälligen strafrechtlichen Folgen – die Heranziehung einer anderen (aber nicht namentlich zu bestimmenden) Anstalt oder Person verlangen kann, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Die Behörde ist auf die Durchführung eines Strafverfahrens verwiesen (aA Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO Kommentar², Rz 13 zu § 82b GewO).

16) Hinsicht des **Mindestinhaltes** einer derartigen **Prüfbescheinigung** ist festzuhalten, dass diese Bescheinigung – wie § 82b Abs 3 normiert – insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Weiters sollte die Bescheini-

gung jedenfalls Angaben darüber enthalten, wer Betriebsanlageninhaber ist, welche Betriebsanlage (genaue Bezeichnung) geprüft wurde, welche Rechtsvorschriften auf ihre Einhaltung geprüft wurden (Bescheide, mit Angabe des Datums und der Geschäftszahl; die für die Betriebsanlage geltenden Verordnungen) sowie welche Person oder Institution die Prüfung wann durchgeführt hat. **(GRT 1995 Pkt 34)**

17) Die Nichterfüllung der Verpflichtungen gem Abs 3 oder 4 ist nach § 368 strafbar.

18) Mit der Regelung des Abs 5 soll im Sinne der Zielsetzungen der Verordnung (EWG) Nr 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ein Anreiz zur freiwilligen Inanspruchnahme des Umweltmanagement- und -betriebsprüfungssystems geboten werden. **(EBGRNov 1997)**

An die Stelle der Verordnung (EWG) Nr 1836/93 ist zwischenzeitig die in allen Teilen verbindliche und unmittelbar anwendbare Verordnung (EG) Nr 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 3. 2001 getreten, die am 24. 4. 2001 im Amtsblatt kundgemacht wurde. Diese EMAS II-Verordnung ist mit 27. 4. 2001 in Kraft getreten.

Zur EMAS II-V wurde das UmweltmanagementG – UMG, BGBl I/96/2001, als begleitende innerstaatliche Maßnahme erlassen.

Für EMAS-Organisationen entfällt gem § 27 UMG die Verpflichtung zur Eigenüberwachung gemäß § 82b GewO 1994 und § 134 Abs 4 WRG.

Siehe zum UMG auch den Erl des BMLFUW v 12. 6. 2002, ZI 67 4765/27-VI/0/02.

19) Durch die vorgeschlagene Erweiterung des Abs 5 soll ein zusätzlicher Anreiz zur Inanspruchnahme von Umweltmanagementsystemen geboten werden. **(AB 2000)**

